

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2655/16-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

27.01.2016
15.02.2016

Betr.: Kindertagesbetreuung – Ermittlung eines landeseinheitlichen Ansatzes der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming fordert die Landesregierung Brandenburg auf, für einen landeseinheitlichen Ansatz der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen eine Berechnungsgrundlage vorzugeben.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 19.01.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Laut § 17 I KitaG Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu entrichten. Nur hinsichtlich des Mittagessens trifft § 17 I KitaG eine gesonderte Regelung. Hier haben die Personensorgeberechtigten einen „Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).“

Fraglich ist, wie der unbestimmte Rechtsbegriff der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ näher bestimmt werden kann.

Mit Urteil vom 25.09.2014 hat das VG Potsdam der Klage eines Personensorgeberechtigten gegen die Stadt Prenzlau entsprochen, dass der Träger der Einrichtung den Betrag zu erstatten hat, soweit das Mittagessen einen Preis von 1,70 € übersteigt. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass sich das Gericht nicht damit auseinandergesetzt hat, wie dieser Betrag zustande kommt bzw. wie die „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ berechnet werden können.

Infolgedessen haben Bürgermeister und verschiedene Träger von Kindertagesstätten den Landkreis um Unterstützung bei der näheren Bestimmung der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ gebeten.

Die Unterarbeitsgruppe „Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge“ hat sich mit der Thematik zur näheren Bestimmung der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen befasst. Die Lösungsvorschläge waren allesamt nicht zufriedenstellend, da sie nicht vollumfänglich dem Wortlaut des KitaG entsprechen würden.

Das Jugendamt hat sich mit der Bitte um eine Definition an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie an den Landkreistag gewandt. Es wurde dem Jugendamt ein Gutachten vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht empfohlen. Dieses Gutachten greift jedoch auf eine nicht mehr bestehende Rechtsgrundlage zurück. Weiterhin wurde ausgeführt, dass es im Ergebnis um eine sachgerechte, dem Gesetz entsprechende Kalkulation gehe, die jeder Träger selbst ansetzen müsse. Damit stünde jedoch jeder einzelne Träger vor derselben Frage. Des Weiteren erfolgte eine Abfrage in den Landkreisen und den kreisfreien Städten zur angewandten Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen laut § 17 Abs. 1 KitaG.

Mit den vorliegenden Unterlagen und Bestimmungen verfasste das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming eine Empfehlung zur Höhe des Zuschusses für die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen pro Mittagessen im Kita- sowie Hortbereich. Diese Empfehlung stellt aus Sicht des Jugendamtes die aktuell einzig mögliche justiziabel schlüssige Herleitung für den Ansatz der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen dar.

Gleichzeitig widerspiegelt dieser Vorschlag insbesondere aus Sicht der Bürgermeister jedoch nur einen Mindeststandard in der Versorgung (SGB II) und gibt keine Grundlage für die Ermittlung eines Durchschnitts. Seine Umsetzung würde außerdem erhebliche Kostensteigerungen auf Seiten der Städte und Gemeinden bedeuten.

Die Ergebnisse wurden sowohl in der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming am 14.10.2015 als auch im Jugendhilfeausschuss am 04.11.2015 und in der Bürgermeister-Dienstberatung am 18.12.2015 vorgestellt und kritisch diskutiert.

Der Jugendhilfeausschuss und die Bürgermeister-Dienstberatung regen eine Festlegung durch die Landesregierung an. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Ansatz zur Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen vorzugeben bzw. eine Berechnungsgrundlage zu benennen.